

** (Eine Frage zum Paulinischen Privileg.) Kann bei Anwendung des Paulinischen Privilegs der katholisch gewordene Teil eine neue Ehe eingehen mit einem Heiden, selbstverständlich mit Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit? Und ist die den Apostolischen Vikaren verliehene Vollmacht, vom Hindernis der Religionsverschiedenheit zu dispensieren, auch in diesem Falle anwendbar?*

Wo die Voraussetzungen des Paulinischen Privilegs gegeben sind, kann der getaufte Teil eine neue Ehe eingehen, aber nur mit einem Katholiken. Denn eine Ehe mit einem Nichtgetauften ist unmöglich wegen des trennenden Hindernisses der Religionsverschiedenheit: der Verheiratung aber mit einem getauften Andersgläubigen steht das verbietende (nach dem üblichen Sprachgebrauch: aufschiebende) Hindernis der Konfessionsverschiedenheit entgegen. Daher findet sich im Codex juris an zwei Stellen nacheinander eine diesbezügliche Klausel: can. 1123 („ . . . pars baptizata ius habet novas nuptias cum persona catholica contrahendi . . .“) und can. 1124 („ . . . ius tamen novas celebrandi nuptias cum persona catholica non amittit . . .“). Ähnlich schon früher in verschiedenen Antworten des Heiligen Offiziums (17. Juli 1850; 3. Juni 1874 u. a.). Selbstverständlich genügt auch nicht, daß die für die Wiederverheiratung in Aussicht genommene Person Katechumene ist, sondern sie muß bereits getauft sein.

Von diesem Hindernis kann die Kirche auch hier dispensieren, wie sie es sonst aus hinreichenden Gründen tut. Indessen ist die Kirche im vorliegenden Falle zurückhaltender mit ihrer Dispens; und das mit vollem Recht. Ist doch das Paulinische Privileg zugunsten des Glaubens gegeben. Dem zum Christentum übergetretenen Ehepartei wird unter den bekannten Voraussetzungen zugestanden, eine neue Ehe einzugehen und damit die vor der Taufe eingegangene Ehe zu lösen, weil und soweit das die Rücksicht auf den christlichen Glauben verlangt. Diese Rücksicht wird aber offenkundig weniger gewahrt, wenn der zum katholischen Glauben bekehrte Ehepartei nun wieder einen Nichtkatholiken heiratet. Bei Konfessionsverschiedenheit scheint überhaupt jeder Versuch, Dispens zu erlangen, aussichtslos. Wohl aber wird Dispens gegeben vom Hindernis der Religionsverschiedenheit; am leichtesten noch, wenn sich die in Aussicht genommene Person bereit erklärt, den katholischen Glauben anzunehmen, oder schon im Katechumenate steht. Doch muß in jedem Fall die Dispens vom Apostolischen Stuhle selbst erbeten werden, falls nicht der Bischof (Apostolischer Vikar) für diese Fälle spezielle Vollmachten erhalten hat. In den allgemeinen Dispensvollmachten, die der Apostolische

Vikar von Rom zu erhalten pflegt, ist diese Vollmacht nicht eingeschlossen, auch wenn er sonst vom Hindernis der Religionsverschiedenheit dispensieren kann; so wurde auf wiederholte Anfragen von Rom erklärt. Wohl wird in neuerer Zeit dem Apostolischen Vikar diese spezielle Vollmacht schon leichter erteilt, häufig allerdings mit Beschränkung auf bestimmte Zeit oder auf eine bestimmte Anzahl von Fällen; oder die Vollmacht kann beschränkt sein auf Fälle, in denen es sich um die Verhehlichung mit einem Ungetauften handelt, der jedoch bereits Katechumene ist, während für andere Fälle direkt an den Apostolischen Stuhl rekuriert werden muß. Zwar hat das Heilige Offizium mehrmals entschieden, daß, nachdem ein Apostolischer Vikar ohne diese besondere Dispensgewalt, nur auf Grund seiner allgemeinen Bevollmächtigung vom Hindernis der Religionsverschiedenheit dispensiert hatte, die so Verheirateten im guten Glauben zu lassen seien (15. September 1858; 29. August 1866). Indessen scheinen diese Entscheidungen, weil für bestimmte Einzelfälle gegeben, nicht ohneweiters auf ähnliche Fälle ausgedehnt werden zu können. Darum wird in einem derartigen Falle, wenn der Apostolische Vikar ohne jene spezielle Vollmacht dispensiert hätte und die Ehe bereits geschlossen wäre, ein Rekurs nach Rom um *sanatio in radice* zu machen sein.

St. Gabriel, Mödling b. Wien. *Prof. F. Böhm S. V. D.*

*** (Verfallen die Schwestern mit zeitlichen Gelübden und die Laienschwestern mit ewigen einfachen Gelübden in den Nonnenklöstern bei ungesetzmäßigem Verlassen der Klausur der dem Apostolischen Stuhle einfach, bzw. dem Ordinarius reservierten Exkommunikation?)** Nach can. 597, § 1, muß in allen Nonnenklöstern, auch in den rechtlich nicht vollwertigen, die päpstliche Klausur beobachtet werden; „*nemini monialium*“ ist es gestattet, nach der Profeß, auch nur auf kurze Zeit, unter irgendwelchem Vorwande, ohne spezielles Indult des Heiligen Stuhles das Kloster zu verlassen. „*Moniales e clausura (papali) illegitime exeuntes*“ verfallen der dem Apostolischen Stuhle einfach reservierten Exkommunikation (can. 601, § 1, 2342, 3^o). Diese Vorschriften gelten *mutatis mutandis* auch für die Nonnenklöster, in denen einfache Gelübde abgelegt werden; nur dürfen hier die Nonnen nicht ohne bischöfliche Erlaubnis die Klausur verlassen und verfallen nur, wenn die Statuten oder der Ordinarius dies eigens bestimmen, der dem Bischof reservierten Exkommunikation (can. 604, § 3).

Die Kanonisten haben bisher die Frage aufgeworfen, ob auch die Postulantinnen und die Novizinnen an die Klausur-